

Stand 06.02.2020

**Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung von Pedelecs, Lastenpedelecs, Lastenfahrrädern, Fahrradanhängern, (E-)Dreirädern für Erwachsene, S-Pedelecs und Elektro-Kleinkrafträdern
(Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität)
vom 06.02.2020 bis 31.12.2020**

0. PRÄAMBEL	2
I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES FÖRDERBEREICHES	
1. ZWECK DER FÖRDERUNG	2
2. GEGENSTAND UND HÖHE DER FÖRDERUNG	
2.1. GEWERBLICHE PEDELECS	2
2.2. LASTENPEDELECS UND EINE KOMBINATION/ GESPANN AUS PEDELEC UND ANHÄNGER (LASTEN- ODER KINDERANHÄNGER)	2
2.3. LASTENFAHRRÄDER UND EINE KOMBINATION/ GESPANN AUS FAHRRAD UND ANHÄNGER (LASTEN- ODER KINDERANHÄNGER)	3
2.4. FAHRRADANHÄNGER (LASTEN- ODER KINDERANHÄNGER)	3
2.5 (E-) DREIRÄDER FÜR ERWACHSENE (MIT UND OHNE MOTORUNTERSTÜTZUNG)	3
2.6 S-PEDELECS (MIT NACHWEIS EINES MIND. 10 KM ENTFERNTEN ARBEITSPLATZES)	3
2.7 ELEKTRO-KLEINKRAFTRÄDER	3
2.7.1. KLIMAPRÄMIE	3
3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	3
4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
5. ART DER FÖRDERUNG	4
II. VERFAHREN	
6. ANTRAGSTELLER, BEWILLIGUNGSBEHÖRDE	4
7. ANTRAGSPRÜFUNG	5
8. BEWILLIGUNG DER FÖRDERUNG	5
9. AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL	5
III. ALLGEMEINES	5
10. HINWEISE	5
11. INKRAFTTRETEN, GÜLTIGKEIT	5

0. Präambel

Hintergrund Klimaschutz

Die Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck hat sich 2012 mit Beschluss des Stadtrats das Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen bis 2020 um 35 Prozent im Vergleich zu 2005 zu reduzieren. Hierzu wurde ein Klimaschutzaktionsplan aufgestellt (Sustainable Energy Action Plan, SEAP) und im Rahmen des Konvents der Bürgermeister/innen angemeldet. Im Bereich Mobilität wird dabei insbesondere angestrebt, den motorisierten Individualverkehr um 15 Prozent zu reduzieren und auf das Fahrrad zu verlagern. Außerdem soll der Anteil an Elektro-Fahrzeugen auf drei Prozent gesteigert werden.

Hintergrund Lebensqualität

Die Lebensqualität in der Stadt Fürstentfeldbruck wird durch den motorisierten Straßenverkehr zunehmend beeinträchtigt.

Durch das Förderprogramm wird ein Anreiz geschaffen, Fahrten mit PKW oder Kleintransporter auf kürzeren Strecken zu vermeiden. Die geförderten Fahrzeuge ermöglichen eine schadstoffarme, lärmreduzierte und flächensparende Mobilität im Stadtgebiet.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Ziel ist, möglichst viele Bereiche der Stadtgesellschaft zu erreichen und insbesondere in der morgendlichen Stoßzeit für Entlastung auf den Brucker Straßen zu sorgen.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung von marktgängigen (d.h. in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) -Fahrzeugen zur gewerblichen, gemeinnützigen und, zum Teil, privaten Nutzung. Bei Privatpersonen wird der Bruttopreis, bei gewerblichen Antragstellern der Nettokaufpreis zugrunde gelegt.

Gefördert werden:

2.1. Gewerbliche Pedelecs

Pedelecs sind nichtzulassungspflichtige einsitzige Elektro-Fahrräder mit Tretunterstützung durch einen Elektromotor bis maximal 250 Watt, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 500 €.

Privathaushalte können die Förderung von Pedelecs nicht beantragen. Nicht gefördert werden Pedelecs, die nicht in erster Linie für die Nutzung im Straßenverkehr konzipiert sind, z.B. E-Mountainbikes.

2.2. Lastenpedelecs und eine Kombination/ ein Gespann aus Pedelec und Anhänger (Lasten- oder Kinderanhänger)

Dies sind Pedelecs, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind.

Das Gespann aus Pedelec und Anhänger besteht aus einem nichtzulassungspflichtigen, einsitzigen Elektro-Fahrrad mit Tretunterstützung durch einen Elektromotor bis maximal 250 Watt, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25km/h selbsttätig abschaltet und einem für den Transport von Lasten oder Kindern zugelassenen Fahrradanhänger.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 750 €.

2.3. Lastenfahrräder und eine Kombination/ ein Gespann aus Fahrrad und Anhänger (Lasten- oder Kinderanhänger)

Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind.

Das Gespann aus Fahrrad und Anhänger besteht aus einem Fahrrad ohne Motor und einem für den Transport von Lasten oder Kindern zugelassenen Fahrradanhänger.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 750 €.

2.4. Fahrradanhänger (Lasten- oder Kinderanhänger)

Dies sind Fahrradanhänger, die für den Transport von Lasten oder für Kinder zugelassen sind.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 250 €.

2.5. (E-) Dreiräder für Erwachsene (mit und ohne Motorunterstützung)

Dies sind Dreiräder für mobilitätseingeschränkte Personen oder Senioren, auch mit E-Motor-Unterstützung.

Die städtische Zuwendung beträgt 25 % der Kosten, maximal 500 €.

2.6 S-Pedelecs

Dies sind zulassungspflichtige einsitzige Speed-Elektro-Fahrräder mit Tretunterstützung durch einen Elektromotor bis maximal 500 Watt, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 45km/h selbsttätig abschaltet.

Zusätzlich muss ein Arbeitsplatz in mind. 10 km Entfernung von der Hauptwohnadresse des Antragsstellers im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck nachgewiesen werden

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 1000 €.

2.7. Elektro-Kleinkrafträder

Dies sind zweirädrige bzw. dreirädrige Kleinkrafträder mit elektrischem Antrieb mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und Motorleistung bis zu 4 kW. Nicht förderfähig sind E-Bikes, also Fahrräder mit Motoren, die ohne Tretunterstützung eigenständig fahren.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 1000 €.

2.7.1. Klimaprämie

Wird das geförderte Elektro-Kleinkraftrad am Betriebsstandort oder Hauptwohnsitz mit Strom aufgeladen, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt, wird zusätzlich ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

3.1 Privathaushalte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Fürstenfeldbruck

Ausnahme: Privathaushalte erhalten keine Förderung für die alleinige Anschaffung von Pedelecs

3.2 Freiberuflich Tätige mit Sitz in der Stadt Fürstenfeldbruck

3.3 Gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Stadt Fürstenfeldbruck

3.4 Gewerbetreibende, Unternehmen mit Sitz in der Stadt Fürstenfeldbruck

Ausgeschlossen sind Betriebe oder Personen, die Fahrzeuge gemäß Nr. 2 oder deren Komponenten herstellen oder damit Handel treiben oder die das geförderte Fahrzeug zwingend zur Ausübung ihres Gewerbes benötigen, z. B. Riksha Fahrer oder Fahrradkuriere. Ausgeschlossen sind des weiteren Unternehmen, die mehr als 50 Arbeitskräfte beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen € aufweisen oder sich zu mehr als einem Drittel im Besitz eines oder mehrerer größerer Unternehmen befinden (außer öffentliche Beteiligungsgesellschaften bzw. Risikokapitalgesellschaften). Personen, die mehrere Geschäfte führen, können nur einmal eine Förderung in Anspruch nehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Eine Zuwendung wird nur gewährt für neue Maßnahmen. Maßnahmen, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrags zu werten. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt. Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.
- 4.2** Eine Zuwendung wird von der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck nur gewährt, wenn von staatlicher Seite keine Förderung beantragt wird. Wird von dritter Seite ein Zuschuss gewährt, ist der Zuschuss an die Stadt Fürstenfeldbruck zurückzuzahlen.
- 4.3** Gefördert werden Neufahrzeuge
- Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen in der Stadt Fürstenfeldbruck zugelassen werden. Die geförderten Fahrzeuge müssen von den Antragstellenden mindestens 36 Monate nach Auszahlung der Förderung bzw. Eingang des Zuschusses auf dem Konto des Antragstellenden genutzt bzw. gehalten werden. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen vom Erfordernis der Mindesthaltungsdauer zulassen. Pro Antragsberechtigten kann ein Fahrzeug gefördert werden. Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Fürstenfeldbruck“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.
- 4.4** Bei Erlass des Zuwendungsbescheides müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des geförderten Fahrzeugs vorliegen. Bei Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen ist der Zuschuss umgehend zurück zu zahlen.

5. Art der Förderung

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

II. Verfahren

6. Antragsteller, Bewilligungsbehörde

Die Formulare für den Antrag auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck erhältlich und dort einzureichen.

Als Nachweis der Antragsberechtigung ist in Kopie beizufügen:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 6.1 Privathaushalte | Personalausweis |
| 6.2 Freiberuflich Tätige | Befreiung von der Gewerbesteuer |
| 6.3 Gemeinnützige Organisationen | Steuerbescheid |

- | | |
|--|--|
| 6.4 Gewerbetreibende, Unternehmen | Gewerbeschein oder
Handelsregistrauszug |
| 6.5. S-Pedelecs | Arbeitsplatznachweis |

7. Antragsprüfung

7.1 Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien.

7.2 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

8. Bewilligung der Förderung

8.1 Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

8.2 Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

9. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise sowie ggfs. Kopien von:

- 9.1** Kaufvertrag
- 9.2** Nachweis über die Fahrzeugidentifikationsnummer
- 9.3** Stromliefervertrag (Klimaprämie)

III. Allgemeines

10. Hinweise

Die Angaben im Antrag sowie den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 sowie Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Die Stadt Fürstenfeldbruck verarbeitet die personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetzen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Anträge.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum **06.02.2020** in Kraft und gelten bis zum **31.12.2020**.

Fürstenfeldbruck, 06.02.2020

Erich Raff
Oberbürgermeister

